

Juli 1840 gegen das Einbringen und Ausgeben verbotener Münzen geordneten Strafen sollen jedoch rücksichtlich der gedachten Polnischen Münzen erst bei den vom  
ersten August dieses Jahres  
an vorkommenden Uebertretungen Anwendung erhalten.

Dresden, am 8ten Juni 1842.

## Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau.

Mostig und Jänckendorf.

Demuth.

### N<sup>o</sup> 24.) Verordnung

zu Erläuterung der Verordnung vom 19ten Februar 1839, die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betreffend;

vom 14ten Juni 1842.

Gemachten Wahrnehmungen zu Folge hat die Fassung der im § 8 der Verordnung vom 19ten Februar 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1839, 6tes Stück, pag. 27) enthaltenen Vorschrift, wonach alle nach §§ 1 und 2 derselben Verordnung zu erstattenden Anzeigeberichte gleichlautend an das Ministerium des Innern und an die betreffende Kreisdirection gerichtet werden sollen, zu dem Mißverständniß Veranlassung gegeben, als ob eine Verpflichtung der Behörden zu dieser doppelten Anzeigeerstellung in Betreff der im § 3 der Verordnung aufgeführten, zu den Verbrechen nicht gehörigen, außerordentlichen Ereignisse nicht bestehe, rücksichtlich dieser vielmehr lediglich an die betreffende Kreisdirection Anzeige zu machen sei.

Wenn nun aber dieses Verfahren der bei Erlassung obiger Anordnung vorgewalteten Absicht keinesweges entsprechend ist, dem Ministerium des Innern vielmehr in landespolizeilicher und statistischer Hinsicht an der baldigen Kenntnißnahme der im § 3 beispielsweise gedachten Vorfälle ebenmäßig gelegen, und die Anziehung des § 3 im § 8 der Verordnung vom 19ten Februar 1839 lediglich durch einen Redactionsfehler unterblieben ist, so wird in Ergänzung der zuletzt gedachten Vorschrift an alle Polizeibehörden des Landes andurch verordnet, daß hinkünftig auch beim Vorkommen der im § 3 obiger Verordnung erwähnten außerordentlichen Vorfälle an das Ministerium des Innern und an die betreffende Kreisdi-

rection gleichlautender Anzeigebericht zu erstatten, und den sonst im § 8 enthaltenen Bestimmungen allenthalben gebührend nachzugehen sei.

Dresden, am 14ten Juni 1842.

**Ministerium des Innern.**  
**Roßig und Jändendorf.**

Stelzner.

---

**N<sup>o</sup> 25.) Bekanntmachung**

wegen des Beitritts innengebachter Regierungen zur allgemeinen Münzconvention  
und resp. besondern protocollarischen Uebereinkunft vom 30sten Juli 1838;

vom 20sten Juni 1842.

Nachdem neuerdings die Regierungen

- 1) des Herzogthums Braunschweig,
- 2) des Fürstenthums Pyrmont,
- 3) des Fürstenthums Lippe

der allgemeinen Münzconvention vom 30sten Juli 1838 sich gleichfalls angeschlossen, auch den 14 Thalerfuß als ausschließlichen Münzfuß angenommen und demgemäß zugleich den Beitritt zur besondern protocollarischen Uebereinkunft vom nämlichen Tage erklärt haben; so wird Solches zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 20sten Juni 1842.

**Finanz = Ministerium.**

Im Auftrage des Ministers: **Wehner.**

Wilken.

---

**N<sup>o</sup> 26.) Declaration,**

die von der Königlich Sächsischen Regierung mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Neuß zu Gera wegen der durch Requisitionen in Strafrechtsfällen erwachsenden Kosten geschlossene Uebereinkunft betreffend;

vom 6ten Juni 1842.

Die Königlich Sächsische und die Fürstliche Regierung jüngerer Linie Neuß von Plauen sind in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den wechselseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, dahin mit einander übereingekommen: